

**Dr. Rainer Thomann**  
Diplom-Volkswirt  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und  
Prüfer für Qualitätskontrolle  
D-79713 Bad Säckingen  
rainer.thomann@thomann-gmbh.de

# STEUERLICHE BEURTEILUNG DER SCHWEIZER PENSIONS- KASSEN FÜR DEUTSCHE GRENZGÄNGER GEKLÄRT?



**Dr. Rainer Thomann**

Mit verschiedenen Urteilen hat der deutsche Bundesfinanzhof entschieden, wie deutsche Grenzgänger ihre Renten und Kapitalauszahlungen in Deutschland künftig versteuern müssen. Dadurch hat sich auch die steuerliche Abzugsfähigkeit der Beiträge zur Pensionskasse, insbesondere der Arbeitgeberbeiträge, geändert. Eine «Austrittsberatung» vor Abrechnung der Pensionskasse scheint unumgänglich. Mehraufwand dürfte sich auch für die Personalbüros ergeben, weil deutsche Grenzgänger ihre Beiträge in die Pensionskasse für fiskalische Zwecke künftig in den obligatorischen Teil und den überobligatorischen Teil aufteilen müssen.

Mit der Einführung des Alterseinkünftegesetzes 2005 wurde im deutschen Einkommensteuerrecht nicht nur eine grundlegende Änderung der Besteuerung von Altersbezügen umgesetzt, sondern auch eine leidige – für die Bezieher von Leistungen aus Schweizer Pensionskassen nachteilige – Streitfrage geschaffen.

In vier am 17. Juni 2015 veröffentlichten Urteilen<sup>1</sup> hat sich der Bundesfinanzhof der steuerlichen Beurteilung der Schweizer Pensionskassen (2. Säule) für deutsche Grenzgänger angenommen und eine neue steuerrechtliche Lage geschaffen. Demnach unterscheiden sich die steu-

erlichen Auswirkungen zwischen dem obligatorischen Teil der Pensionskasse und dem Überobligatorium. Den deutschen Finanzbehörden wurde eine umfassende Überarbeitung der bisherigen Rechtsauffassung ins Aufgabenheft geschrieben. Sowohl die Behandlung der Einzahlungen in die Schweizer Pensionskasse, als auch die steuerliche Einordnung der Auszahlungen müssen neu geregelt werden.

Zusammenfassend ergibt sich, dass Einzahlungen in die Pensionskasse von «aktiven» Grenzgängern weniger als bisher steuerlich berücksichtigt werden. Dadurch ergibt sich eine höhere Steuerbelastung. Demgegenüber werden Empfänger von Auszahlungen aus dem überobligatorischen Teil der Pensionskasse steuerlich entlastet.

Auch für die Personalbüros ergeben sich Auswirkungen, weil deutsche Grenzgänger für ihre Steuererklärung künftig mehr Informationen benötigen.

Die weibliche Form ist der männlichen Form in diesem Artikel gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.

## 1. Die Urteile des Bundesfinanzhofs

Der VIII. Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) hat sich in vier Urteilen mit der Besteuerung von Kapitaleistungen befasst, die deutsche Grenzgänger im Rahmen der Schweizer betrieblichen Altersvorsorge (BAV) beziehen. Dabei hat der BFH herausgearbeitet, dass die Leistungen aus der Pensionskasse nicht einheitlich zu beurteilen sind, sondern entsprechend unterschiedlicher rechtlicher Herkunft auch unterschiedlich den Einkunftsarten des deutschen Einkommensteuerrechts zuzuordnen sind. Dies ist von Bedeutung, weil Kapitaleistungen aus «Versicherungen» niedriger besteuert werden als Kapitaleistungen aus gesetzlichen Rentenansprüchen.

Die erste grundlegende Unterscheidung betrifft den Status des Arbeitgebers und damit seiner Pensionskasse. Der BFH hat seine Entscheidungen für Versorgungseinrichtungen «privater» Arbeitgeber getroffen. Dies bedeutet, Beschäftigte von öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern – insbesondere Staatsbedienstete – sind von den Neuregelungen nicht betroffen. Für sie gilt die alte Rechtslage, weil der BFH schon mehrfach entschieden hatte, dass Leistungen aus öffentlich-rechtlichen Pensionskassen auf einem einheitlichen öffentlich-rechtlichen gesetzlichen Schuldverhältnis zwischen der Versorgungseinrichtung und dem versicherten Arbeitnehmer beruhen<sup>2</sup>.

Die zweite Trennung sieht der BFH in der steuerlichen Beurteilung von Leistungen nach der gesetzlich in der Schweiz vorgeschriebenen Mindestabsicherung («Obligatorium») und den darüber hinausgehenden freiwilligen Leistungen des Arbeitgebers («Überobligatorium»). Während die Einzahlungen in den obligatorischen Bereich aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erfolgen und somit den deutschen gesetzlichen Bestimmungen vergleichbar sind, erfolgen die Einzahlungen in den überobligatorischen Bereich aufgrund eines privatrechtlichen Versorgungsverhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Dementsprechend ergeben sich aus deutscher steuerrechtlicher Sicht unterschiedliche Rechtsgründe für spätere Auszahlungen und somit unterschiedliche Rechtsfolgen.

Folgende Entscheidungen hat der BFH im Einzelfall getroffen:

### 1.1. Kapitalabfindungen

Mit Urteil VIII-R-38/10 hat der BFH entschieden, dass Kapitalabfindungen, die einem Arbeitnehmer zur Abfindung seines Rentenanspruchs gegen die Pensionskasse geleistet werden, für den obligato-

rischen Teil der Ansprüche der deutschen Rentenbesteuerung unterliegen, während die Abfindung des überobligatorischen Teils als Kapitalleistung aus einer Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht zu beurteilen ist.

Erfolgte der Eintritt in die Pensionskasse vor 2005 und hat die Versicherung in der Pensionskasse mehr als 12 Jahre bestanden, ist der überobligatorische Teil der Kapitalabfindung sogar steuerfrei.

### 1.2. Vorbezug

Mit Urteil VIII-39/10 hat der BFH die oben beschriebenen Grundsätze auch auf den Vorbezug aus einer Pensionskasse angewandt. Auch wenn eine Einmalzahlung zum Beispiel zur Förderung des Erwerbs von Wohneigentum erfolgt, ist die Zahlung in den obligatorischen und den überobligatorischen Teil aufzuteilen. Es ergeben sich die Rechtsfolgen wie bei der Kapitalabfindung.

### 1.3. Austrittsleistung

Im Verfahren VIII-R-31/10 hat der BFH eine wegen des endgültigen Verlassens der Schweiz gezahlte Austrittsleistung einer Stiftung für Mitarbeiter-Gewinnbeteiligung dem überobligatorischen Teil zugerechnet. Somit gilt die gesamte Leistung der Mitarbeiter-Gewinnbeteiligung als Kapitalleistung aus einer fondsgebundenen Lebensversicherung.

### 1.4. Freizügigkeitsleistungen

Weiterhin nicht steuerbar sind nach BFH VIII-R-40/11 Austrittsleistungen aufgrund

des Wechsels zu einem neuen Arbeitgeber in der Schweiz und damit in der Regel eines Wechsels der zuständigen Pensionskasse. Die «Auszahlung» fließt unmittelbar als Einkauf in die neue Pensionskasse und bleibt somit im System der 2. Säule der Schweizerischen BAV.

### 1.5. Arbeitgeberbeiträge

Für die Rechtslage ab 2005 hat der BFH im Rahmen seiner Urteile VIII-R-39/10 und VIII-R-40/11 auch entschieden, dass Beiträge des Schweizer Arbeitgebers zur AHV und in den obligatorischen Teil der BAV für den deutschen Grenzgänger steuerfrei bleiben. Zahlungen des Arbeitgebers in den überobligatorischen Teil sind nur innerhalb der Grenzen des § 3 Nr. 62 Satz 1 EStG steuerfrei.

## 2. Folgen der Entscheidungen

Die Urteile des Bundesfinanzhofes sind bestandskräftig und somit anzuwenden des Recht. Die deutsche Steuerverwaltung erarbeitet derzeit eine Anweisung an die Finanzämter, wie mit der neuen Rechtslage umzugehen ist.

Für die örtlichen Finanzämter gilt bis zur Veröffentlichung neuer Anweisungen die alte Rechtslage. Die Oberfinanzdirektion Karlsruhe hat deshalb alle betroffenen Grenzgänger im Rahmen einer Pressemitteilung aufgefordert, gegen aktuell ergehende Steuerbescheide Rechtsmittel einzulegen um die Verfahren bis zu einer Neuregelung offen zu halten.

Für die von den Entscheidungen betroffenen Grenzgänger, ehemaligen Grenzgänger und Personalbüros ergeben sich unterschiedliche Konsequenzen:

### 2.1. Rentner

Für Rentner hat bereits bisher die Möglichkeit bestanden, über die Anwendung der sogenannten «Öffnungsklausel» zumindest den Teil der Renten ermässigt zu versteuern, für den nachgewiesen wurde, dass die gezahlten Schweizerischen Rentenbeiträge über der deutschen Beitragsbemessungsgrenze gelegen haben.

Neu ergibt sich die Situation, dass Rentenzahlungen aus dem überobligatorischen Teil nicht wie gesetzliche Renten zu versteuern sind, sondern nur in Höhe des (erheblich niedrigeren) Zins- und Ertragsanteils. Für den obligatorischen Teil der Rente ergibt sich keine Änderung.

Rentenbeziehern aus Pensionskassen ist also zu empfehlen, mit ihrem Steuerberater Kontakt aufzunehmen. Der steuerliche Berater wird die Aufteilung der Renten in den obligatorischen und überobligatorischen Teil und die daraus resultierenden steuerlichen Änderungen prüfen und, falls erforderlich, gegen noch nicht bestandskräftige Steuerbescheide einen Rechtsbehelf einlegen.

### 2.2. Empfänger von Kapitalleistungen, Austrittsleistungen, Vorbezügen

Für die Empfänger von Einmalzahlungen aus der Pensionskasse ist ebenfalls der Gang zum steuerlichen Berater anzuraten. Insbesondere sollten – soweit noch möglich



Ihr Partner für

- ✓ **UNTERNEHMENSBERATUNG/STEUERBERATUNG**
- ✓ **REVISION/ABSCHLUSSPRÜFUNG**
- ✓ **UMFASSENDE SERVICELEISTUNGEN IM BEREICH BUCHHALTUNG, LOHNABRECHNUNG, CONTROLLING UND STEUERN**

Ihr Ansprechpartner:

Dr. Rainer Thomann · Wirtschaftsprüfer/Steuerberater · [www.thomann-gmbh.de](http://www.thomann-gmbh.de) · [rainer.thomann@thomann-gmbh.de](mailto:rainer.thomann@thomann-gmbh.de)

– schon vor einer solchen Zahlung die steuerlichen Konsequenzen anhand der Urteile neu untersucht werden. Es können sich gerade in diesem Bereich erhebliche Veränderungen ergeben, die auch die grundsätzliche Entscheidung des Arbeitnehmers zugunsten einer Kapitalauszahlung oder einer Rente beeinflussen können.

### 2.3. Aktive Grenzgänger

«Das ist im Leben hässlich eingerichtet, dass bei den Rosen gleich die Dornen stehn...»<sup>3</sup>. Die Verminderung der Besteuerung der Altersbezüge aus dem Überobligatorium hat auch Auswirkungen auf die Beurteilung der während der aktiven Arbeitstätigkeit gezahlten Beiträge zur Pensionskasse.

Die Beiträge, die Arbeitnehmer und Arbeitgeber in die AHV und den obligatorischen Teil der Pensionskasse einzahlen, sind weiterhin als «Sonderausgaben» im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen steuerlich abzugsfähig. Für den überobligatorischen Teil gilt jedoch, dass die Beiträge den Beitragszahlungen in eine private Lebensversicherung gleichgestellt sind. Dies bedeutet, die Zahlungen sind nur im Rahmen enger Grenzen steuerlich berücksichtigungsfähig. In der Regel hat ein Grenzgänger die Höchstbeträge bereits ausgeschöpft, so dass sich die Beiträge in den überobligatorischen Teil der Pensionskasse gewöhnlich nicht auswirken werden.

Aktuell bearbeiten die Finanzämter die Steuererklärungen für 2014 und Vorjahre noch nach altem Recht. Für Grenzgänger kann es sinnvoll sein, etwaige noch nicht eingereichte Steuererklärungen baldmöglichst abzugeben, um noch den Sonderausgabenabzug nach alter Regelung zu erhalten. Auch hier empfiehlt sich der Gang zum Fachmann.

### 2.4. Personalbüros in der Schweiz

Mit den für den Schweizer Lohnausweis vorgesehenen Daten kann die deutsche Finanzverwaltung künftig die Besteuerungsgrundlagen nicht hinreichend ermitteln. Verschiedene Pensionskassen weisen den überobligatorischen Teil im jährlichen Vorsorgeausweis aus. Dann besteht kein Handlungsbedarf. Weist der Pensionskassenausweis den überobligatorischen Teil nicht aus, empfiehlt sich für die Personalbüros, im Rahmen der Erstellung der Lohnausweise für das jeweilige Jahr ein Zusatzblatt oder eine Zusatzzeile zu drucken, die die Beiträge entsprechend aufteilt. So können umfangreiche Rückfragen von Grenzgängern zu den Lohnausweisen ab 2015 vermieden werden.

### 3. Besonderheiten

Die Unterscheidung des Bundesfinanzhofs zwischen den Pensionskassen privater Unternehmen und den Pensionskassen öffentlich-rechtlicher Arbeitgeber ist steuersystematisch zwar nachvollziehbar, führt aber zu Problemen, wenn zwischen diesen unterschiedlichen Kassen gewechselt wird. Hat ein Arbeitnehmer zum Beispiel langjährig für einen privaten Arbeitgeber gearbeitet und dort Zahlungen in das Überobligatorium angesammelt und wechselt nun in den Staatsdienst, so wird er am Ende Leistungen aus der öffentlich-rechtlichen Pensionskasse erhalten. Diese Zahlungen sind nach der Definition des BFH dem obligatorischen Teil der Pensionskasse zuzuordnen. Es obliegt nun dem Arbeitnehmer, den deutschen Steuerbehörden nachzuweisen, dass Zahlungen in das Überobligatorium geleistet wurden, die im Rahmen der

Freizüigkeitsleistung in die Rentenberechnung der öffentlich-rechtlichen Pensionskasse eingeflossen sind. Hier empfiehlt sich, schon bei Übertritt zwischen den Pensionskassen die erforderlichen Unterlagen zu beschaffen.

### 4. Fazit

Mehr als zehn Jahre nach der gesetzlichen Neuregelung besteht nun für die deutschen Grenzgänger Rechtssicherheit in der Frage, wie die Schweizer Pensionskasse im deutschen Steuerrecht hinsichtlich Beitragszahlungen und Auszahlungen einzuordnen sind.

Während sich Steuerpflichtige, die Zahlungen aus dem überobligatorischen Teil der Pensionskasse erhalten, über eine steuerliche Entlastung freuen können, ergeben sich für die aktiven Grenzgänger in vielen Fällen steuerliche Nachteile. Es bleibt allerdings abzuwarten, wie die deutsche Finanzverwaltung mit den Urteilen umgehen wird. Werden die Urteile angewandt, besteht für die Zukunft Rechtssicherheit. Lehnt die Finanzverwaltung die Einschätzung des BFH ab oder wirkt auf eine Gesetzesänderung hin, geht die Diskussion in eine neue Runde.

Für die Vergangenheit gibt es nur in Ausnahmefällen – wenn die Besteuerungsverfahren noch offen sind – Änderungsmöglichkeiten.

1 BFH VIII-R-31/10, VIII-R-38/10, VIII-R-39/10 vom 26.11.2014 sowie VIII-R-40/11 vom 02.12.2014

2 BFH X-R-33/10, bestätigt durch BFH I-R-83/11

3 Josef Victor von Scheffel «Der Trompeter von Säckingen»

BESUCHEN SIE UNSERE WEBSEITEN:

[www.handelskammer-d-ch.ch](http://www.handelskammer-d-ch.ch)

[www.handelskammerjournal.ch](http://www.handelskammerjournal.ch)